BUNDESNETZAGENTUR



Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG) vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 14 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) vom 15. Februar 2005 (BGBl. I S. 242) wird dem **DARC OV D 23** benannten Funkamateur

Marc Schneider

Rufzeichen: DK 7 MS

Amateurfunkzeugnisklasse: A

für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation

das Klubstationsrufzeichen: DA

DA 0 CCC

Zuteilungsnummer:

19 40 2362

zugeteilt.

Standort der Amateurfunkstelle:

33142 Büren

Mit der Klubstation dürfen die in Anlage 1 der AFuV ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen nach Maßgabe der oben angegebenen Amateurfunkzeugnisklasse genutzt werden. Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation im Rahmen ihres Berechtigungsumfangs gemäß § 9 Abs. 2 der AFuV mitbenutzen.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst sind einzuhalten.

Diese Rufzeichenzuteilung ist bis zum 30.01.2016 gültig. Sie kann unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des AFuG widerrufen werden, wenn die Benennung des Funkamateurs durch den Leiter der Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher oder elektronischer Form zurückgezogen wird oder die Gruppe sich aufgelöst hat. Diese Rufzeichenzuteilung wird darüber hinaus mit dem Verzicht, Widerruf oder Fristablauf der persönlichen Zulassung des benannten Funkamateurs zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Die Rufzeichenzuteilung gilt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Außenstelle Eschborn, den 31.01.2011

m Auftrag

Dienststempe

BNetzA Ref 225, 2005/07